



Anzeige
des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes
nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Ausübung der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen!

Name, Vorname _____
(bei Vereinen, Organisationen und jur. Personen ist die vertretungsberechtigte Person anzugeben)

Verein/jur. Person _____

Adresse d. Anzeigenden _____

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung _____

Anlass der Veranstaltung _____

Ort der Ausübung des
Gaststättengewerbes _____

Zeitraum der Ausübung
des Gaststättengewerbes _____
(Datum von-bis, Öffnungszeiten von-bis)

Vorgesehene Speisen _____

Vorgesehene Getränke _____

Zu erwartende Besucherzahl _____

Voraussichtliches Alter der Besucher _____

Ist der Ausschank von Getränken mittels einer Getränkeschankanlage vorgesehen?

Ja Nein

(Mir/Uns ist bekannt, dass bei Bejahung der vorstehenden Frage die Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage nur nach Erteilung einer Bescheinigung durch einen Sachkundigen erfolgen darf.)

Schlagenbad, den _____
(Unterschrift des Anzeigenden)

(wird von der Gemeinde ausgefüllt!)

Schlagenbad, den

Im Auftrag

Verteiler

Bauaufsichtsbehörde (Fax 06124/510-18512)
Finanzamt Bad Schwalbach (Fax 06124/705-399)
Amt für Veterinärwesen (Fax 06124/510-685)
Gewerbeaufsicht (Fax 06124/510-18432)
Polizeistation Bad Schwalbach (Fax 06124/7078-115)